

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.42 vom 25. Juli 2023

BS Appellationsgericht, 2023-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2023.42

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.42 du 25 juillet 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.42 del 25 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die Beschwerde wurde vorliegend innert Frist erhoben. Als obere Aufsichtsbehörde amtiert ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100]; § 92 Abs. 1 Ziffer 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG). Die Beschwerde vom 7. Juni 2023 erfolgte innert Frist. Dies gilt auch für den Nachtrag vom 8. Juni 2023.

E. 2

Aus der gesetzlichen Pflicht, die Beschwerde zu begründen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), fliesst die Pflicht, mit der Beschwerde konkrete Anträge zu stellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Mit den konkreten Rechtsbegehren gibt die beschwerdeführende Person bekannt, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird, mithin dieser Entscheid zu ihren Gunsten abgeändert werden soll (AGE BEZ.2022.78 vom 3. Januar 2023 E. 1.2 BEZ.2019.5 vom 29. März 2019 E. 1.3, mit weiteren Hinweisen). Eine Beschränkung darauf, lediglich die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids zu beantragen, genügt nicht, sondern es muss ein Antrag in der Sache gestellt werden (AGE BEZ.2019.5 vom 29. März 2019 E. 1.3). Die Beschwerde vom 7. Juni 2023 enthält als Antrag lediglich «Aufhebung Entscheid vom 25.05.2023». Zudem fehlt es auch an einer den Begründungsanforderungen genügenden Begründung der Beschwerde.

Die untere Aufsichtsbehörde hat im angefochtenen Entscheid ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 21. April 2023 nicht auf die Verfügung gemäss Betitelung ihrer Beschwerde Bezug nehme. Es sei nicht ersichtlich, was die Beschwerdeführerin genau beanstande und was sie aus ihren Ausführungen ableiten möchte. Soweit sie Handlungen des Zivilstandsamts bemängle, habe sie sich an diese Behörde zu wenden. Die Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt sei dafür nicht zuständig. Daher könne auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde vom 7. Juni 2023 an die obere Aufsichtsbehörde sinngemäss geltend, dass sie bei der unteren Aufsichtsbehörde einen Schadensersatzanspruch aus einer Schädigung durch das Zivilstandsamt Basel-Stadt

inklusive Belegeingaben zum Verrechnungsantrag eingereicht habe. Die Beschwerdeführerin übersieht dabei, dass die Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Einwände gegen den materiellen Bestand der einer Betreuung zugrundeliegenden Forderung nicht prüfen kann. Darauf wurde sie bereits in anderen Verfahren hingewiesen (vgl. etwa AGE BEZ.2023.1 vom 24. Mai 2023 E. 3 und BEZ.2013.73 vom 24. Januar 2014 E. 2). Mit ihren Ausführungen über angebliche Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit fehlerhaften Eintragungen im Familienregister respektive Familienbüchlein respektive über eine Rechtsverzögerungsbeschwerde in Bezug auf einen Entscheid des Sozialversicherungsgerichts vermag die Beschwerdeführerin in keiner Weise aufzuzeigen, dass der angefochtene Nichteintretensentscheid auf einer unrichtigen Rechtsanwendung oder auf einer offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts beruht. Da es somit an einem den Anforderungen entsprechenden Antrag und einer den Anforderungen entsprechenden Begründungen fehlt, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren vor der oberen Aufsichtsbehörde ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.